

**Gesuch um
Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**
Art. 9bis Vorsorgereglement (VOR)

Persönliche Daten

Name _____ Vorname _____
Geb. Datum _____ AHV-Nr. _____
Adresse _____ PLZ, Ort _____
E-Mail _____ Tel. _____
Zivilstand _____ Arbeitgeber _____

Änderung des Lohns

Ab _____
Bruttojahreslohn bisher (in CHF) _____
Beschäftigungsgrad bisher (in %) _____
Bruttojahreslohn neu (in CHF) _____
Beschäftigungsgrad neu (in %) _____

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber die Beitragsdifferenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn direkt von meinem Lohn abzieht und an die PKSO überweist. Dabei übernehme ich sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil.

Unterschrift

Ort, Datum _____
Versicherte Person _____

Hinweise

- Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns ist erst nach dem 58. Altersjahr möglich.
- Sie ist nur möglich bei einer Reduktion des Lohns um höchstens die Hälfte.
- Das Gesuch muss ausgefüllt und unterzeichnet **bis spätestens 30 Tage nach Reduktion des Lohns** bei der PKSO eingereicht werden: info@pk.so.ch

Art. 9bis Vorsorgereglement (Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes)

- ¹ Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst freiwillig weiterführen. Die freiwillige Versicherung ist mit Meldung an die Pensionskasse bis 30 Tage nach Reduktion des Lohnes zu verlangen.
- ² Die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
 - a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem bisherigen versicherten Lohn;
 - b) Die versicherte Person trägt die Differenz zwischen allen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen auf dem freiwillig versicherten Lohn und denjenigen auf dem effektiv erzielten Lohn.
- ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn das Referenzalter erreicht wird;
 - b) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe b wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente.